

425 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

5. 6. 1964

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom über
die Schaffung einer Medaille für Verdienste um die Vorbereitung und Durchführung der IX. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1964.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Für den persönlichen und vorbildlichen Einsatz bei der Vorbereitung und Durchführung der IX. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1964 wird die österreichische Olympia-Medaille — im folgenden kurz Medaille genannt — geschaffen.

§ 2. Sie kann Personen verliehen werden, die durch öffentliches oder privates Wirken besondere und gemeinnützige Leistungen anlässlich der Vorbereitung und Durchführung der IX. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1964 vollbracht und so das Ansehen der Republik Österreich gefördert haben.

§ 3. Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung.

§ 4. (1) Personen, denen die Medaille verliehen worden ist, sind berechtigt, sich als Besitzer der Medaille zu bezeichnen und die Medaille zur Uniform und Zivilkleidung zu tragen. Andere Vorrechte sind mit dem Besitz der Medaille nicht verbunden. Die Medaille geht in das Eigentum des Beliehenen über.

(2) Die Präsidialkanzlei hat dem Beliehenen eine Urkunde über die Verleihung auszustellen.

§ 5. Die Medaille ist kreisrund, versilbert und wird an einem Band getragen. Die näheren Be-

stimmungen über die Ausstattung der Medaille, die Art des Tragens und die Verleihungsurkunde hat die Bundesregierung im Verordnungswege zu erlassen.

§ 6. Die Medaille darf von anderen Personen weder in der Öffentlichkeit getragen, noch zu Lebzeiten des Besitzers in das Eigentum anderer Personen übertragen werden.

§ 7. Von der Verleihung ausgeschlossen sind Personen, die wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung rechtskräftig verurteilt worden sind, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt worden ist oder daß die Rechtsfolgen endgültig nachgesehen sind.

§ 8. (1) Die mit der Verleihung der Medaille verbundenen Kosten sind von Amts wegen zu tragen.

(2) Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Eingaben, Beilagen und Zeugnisse sind von den Stempel- und den Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

§ 9. Wer den Bestimmungen des § 6 zuwiderhandelt oder die Medaille in einer ihre Bedeutung herabwürdigenden Weise verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die Bundesregierung hat in der Sitzung am 18. Feber 1964 einen Bericht des Bundesministers für Landesverteidigung, betreffend die Schaffung einer Medaille, durch die Verdienste der Personen, die an der Vorbereitung und Durchführung der Olympischen Winterspiele in Innsbruck durch vorbildlichen Einsatz mitgewirkt haben, gewürdigt werden sollen, mit der Maßgabe zur Kenntnis genommen, daß das Präsidium des Bundeskanzleramtes die Voraussetzungen prüft und den Entwurf für ein solches Bundesgesetz ausarbeiten wird (vgl. Punkt 35 des Beschl.Prot. Nr. 34!).

In erster Linie stellt sich die Frage nach der verfassungsrechtlichen Kompetenz für die in Aussicht genommene Regelung. In dieser Richtung wird darauf hingewiesen, daß nach dem Rechtssatz des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 1950, BGBl. Nr. 46/1951, dem Bundesgesetzgeber die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Bundessache sind, zusteht. Demgegenüber steht die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um ein einzelnes Land und auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind, der Landesgesetzgebung zu.

Es ist daher zu untersuchen, ob die zu schaffende Medaille Verdienste würdigen soll, die um die Republik Österreich oder die auf Sachgebieten erworben wurden, die in der Vollziehung Bundessache sind. Schon wenn eine dieser beiden Voraussetzungen zutrifft, ist der Bundesgesetzgeber zur Schaffung der vorgesehenen Medaille zuständig.

Unter dem Gesichtspunkt des Sachgebietes, auf dem sich die auszuzeichnenden Personen Verdienste erworben haben, ist die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers für die Schaffung der Medaille zweifellos nicht gegeben. Die Vorbereitung und Durchführung der Olympischen Winterspiele, wozu die auszuzeichnenden Personen durch ihren vorbildlichen Einsatz beigetragen haben, kann keinem der Kompetenztatbestände der Artikel 10 bis 14 B.-VG. zugerechnet werden; es handelt sich um eine Angelegenheit des

Sports, die unter die Generalklausel des Artikels 15 Abs. 1 B.-VG. fällt.

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Schaffung der beabsichtigten Medaille ist aber unter dem Gesichtspunkt gegeben, daß durch die Verleihung dieser Auszeichnung Verdienste um die Republik Österreich gewürdigt werden sollen. Wenn man sich vor Augen hält, daß ganz Österreich zum Gelingen der Olympischen Winterspiele wesentlich beigetragen und sein staatliches Prestige in den Dienst der Sache gestellt hat, und überdies berücksichtigt, daß die klaglose Durchführung der Olympischen Winterspiele in Innsbruck ohne Zweifel geeignet war, das Ansehen Österreichs als Gastland gegenüber den Teilnehmernationen zu heben, ist die Auffassung gerechtfertigt, daß jemand, der an der Vorbereitung und Durchführung dieser Spiele persönlich mitgewirkt hat, sich Verdienste um den Gesamtstaat, die Republik Österreich, erworben hat. Die Organisation der Olympischen Winterspiele hat zahlreiche öffentliche und private Bereiche berührt. Der für die Verleihung in Frage kommende Personenkreis ist demnach umfangreich und vielschichtig. Für die Verleihung der Medaille kommen insbesondere in Betracht: Angehörige des Bundesheeres und der Bundesgendarmerie, die Bediensteten der Sicherheitsdirektionen und der Bundespolizeibehörden, die Landes- und Gemeindebediensteten, die Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung, der Österreichischen Bundesbahnen, des Österreichischen Rundfunks und Fernsehens, die Angestellten und Arbeiter diverser öffentlicher und privater Baudienststellen sowie viele Mitarbeiter der lokalen Stellen in Tirol, insbesondere im Raume Innsbruck; ohne ihre Mitarbeit hätte eine Veranstaltung im Ausmaß der Olympischen Winterspiele nicht durchgeführt werden können.

Der Schaffung der Medaille liegt der Gedanke zugrunde, durch die Verleihung alle jene Personen, die durch ihren persönlichen und vorbildlichen Einsatz zum Gelingen der Olympischen Winterspiele beigetragen haben, zu ehren. Von der Verleihung ausgeschlossen sind lediglich die von § 7 des Gesetzesentwurfes betroffenen Personen. Bei der gegenständlichen Medaille handelt

es sich um eine für einen bestimmten einmaligen Anlaß geschaffene Spezialdekoration mit bleibendem Erinnerungswert.

Im einzelnen wird zum Gesetzentwurf folgendes bemerkt:

Zu § 1:

Dieser Paragraph enthält die grundsätzlichen Bestimmungen über die Schaffung der österreichischen Olympia-Medaille. Bei der Formulierung wurde auf den Wortlaut des Beschlusses der Bundesregierung vom 18. Feber 1964 Bedacht genommen.

Zu § 2:

Dieser Paragraph enthält die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille. Danach werden jene Personen, die im Rahmen ihres öffentlichen oder privaten Wirkens durch besondere und gemeinnützige Leistungen zum Gelingen der IX. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1964 beigetragen und so das Ansehen Österreichs gefördert haben, mit der Olympia-Medaille ausgezeichnet werden können. Eine Einschränkung der Verleihung an Inländer ist nicht vorgesehen.

Zu § 3:

Die Verleihung der Medaille ist dem Bundespräsidenten vorbehalten. Sie erfolgt auf Antrag der Bundesregierung.

Zu § 4:

Diese Bestimmungen entsprechen ähnlichen Regelungen in anderen Gesetzen. Eine Rückgabepflicht nach dem Tode der Beliehenen ist nicht vorgesehen.

Zu § 5:

Dieser Paragraph enthält die Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Ausstattung und der Art des Tragens der Medaille sowie der Verleihungsurkunde.

Zu § 6:

Diese Bestimmung entspricht gleichfalls Regelungen in ähnlichen Gesetzen.

Zu § 7:

Durch diesen Paragraph soll verhindert werden, daß die Medaille Personen verliehen wird, die wegen bestimmter Delikte rechtskräftig verurteilt worden sind. Eine Verleihung der Medaille kommt auch in diesen Fällen dann in Betracht, wenn die Verurteilung getilgt worden ist oder die Rechtsfolgen endgültig nachgesehen sind.

Zu § 8:

Diese Bestimmung sieht vor, daß durch die Verleihung der Medaille den Beliehenen keine Kosten erwachsen.

Zu § 9:

Durch seine Strafbestimmung sollen das unbefugte Tragen der Medaille und ihre Verwendung in einer ihrer Bedeutung herabwürdigenden Weise geahndet werden.

Zu § 10:

Dieser enthält die Vollzugsklausel.